

# **BGer 7B\_903/2024 vom 27. November 2024**

Bundesgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_903\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_903_2024)

FR: TF 7B\_903/2024 du 27 novembre 2024

IT: TF 7B\_903/2024 del 27 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatküglerschaft zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Zivilforderungen im Sinne dieser Bestimmung sind unmittelbar aus der Straftat resultierende und vor den Zivilgerichten geltend zu machende Ansprüche, in erster Linie solche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR ( BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 7B\_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.1.1**

Richtet sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung, muss die geschädigte Person, soweit sie vor den kantonalen Behörden noch keine Zivilforderung erhoben hat, im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen und inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf welche konkreten Zivilforderungen auswirken kann ( BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 7B\_78/2023 vom 15. Januar 2024 E. 1.1; 6B\_1055/2020 vom 13. Juni 2022 E. 3.2.1). Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Es prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( BGE 149 IV 9 E. 2; 143 IV 357 E. 1), aber ohne eingehende Auseinandersetzung mit der Sache. Dementsprechend ist, namentlich bei komplexen Fällen, in welchen allfällige Zivilansprüche nicht offensichtlich sind, in der Beschwerdeschrift einleitend und in gedrängter Form darzulegen, inwiefern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (Urteile 7B\_89/2022 vom 31. Juli 2023 E. 2.3; 6B\_787/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 2.2.2). Dabei genügt nicht, dass die Privatküglerschaft lediglich behauptet, von der fraglichen Straftat betroffen zu sein; sie muss vielmehr die Anspruchsvoraussetzungen und namentlich den erlittenen Schaden genau substantiieren und letzteren soweit möglich beziffern (Urteile 7B\_79/2022 vom 10. Januar 2024 E. 1.1; 7B\_69/2023 vom 28. August 2023 E. 1.1.1; zum Ganzen: Urteil 7B\_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.1.2**

Wird die Beschwerde von mehreren Privatküglern oder Privatküglern gemeinsam erhoben, hat sodann jeder und jede von ihnen individuell den persönlich entstandenen Schaden darzulegen (Urteile 7B\_79/2022 vom 10. Januar 2024 E. 1.1; 7B\_831/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 1.2; je mit Hinweisen). Dasselbe gilt in Bezug auf verschiedene Beschuldigte, gegen welche der jeweils geltend gemachte Schaden zu individualisieren ist (Urteile 7B\_126/2024 vom 22. April 2024 E. 1.1.1; 7B\_831/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 1.2). Bezieht sich die Privatküglerschaft ausserdem auf verschiedene Straftaten, muss sie in Bezug auf jede dieser Straftaten genau angeben, worin ihr Schaden besteht (Urteile 7B\_79/2022 vom 10. Januar 2024 E. 1.1; 6B\_764/2022 vom 17. April 2023 E. 2.1; je mit

Hinweisen).

### **E. 1.1.3**

Entspricht eine Beschwerde diesen strengen Begründungsanforderungen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche konkrete Zivilforderung es geht. Dies ist dann der Fall, wenn die Straftat unmittelbar zu einer so starken Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geführt hat, dass sich daraus ohne Weiteres ein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ergibt (Urteile 7B\_38/2023 vom 25. April 2024 E. 1.1; 7B\_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Den dargestellten Vorgaben genügt die Beschwerde nicht: Im formellen Teil ihrer Eingabe an das Bundesgericht versuchen die Beschwerdeführenden zwar, ihre Beschwerdelegitimation darzulegen; die dabei gemachten Ausführungen stellen jedoch keine hinreichende Substanziierung und Konkretisierung von Zivilforderungen dar. Vielmehr beschränken sich die Beschwerdeführenden darauf, die Zusammensetzung der Erbgemeinschaft und die vor dem Bezirksgericht Brugg geführten zivilrechtlichen Erbschaftsprozesse (unter anderem betreffend Ungültigkeitsklage) zu skizzieren. Weiter legen sie pauschal dar, dass "die den Beschuldigten zur Last gelegten Straftatbestände... im Ergebnis und Erfolg die Erbmasse schmälerten". Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Zivilforderungen indessen nicht im Einzelnen substantiiert und konkretisiert: Die Beschwerdeführenden müssten vielmehr die jeweilige Widerrechtlichkeit der beanstandeten Handlungen und den Ursachenzusammenhang zu einem - soweit möglich - bezifferten, konkreten Schadensposten aufzeigen, was sie aber unterlassen. Schliesslich berücksichtigen die Beschwerdeführenden auch in keiner Weise, dass sie je individuell den persönlich entstandenen Schaden darzulegen hätten und auch in Bezug auf die verschiedenen Beschuldigten der jeweils geltend gemachte Schaden zu individualisieren wäre.

### **E. 1.3**

Einzig in Bezug auf E.E. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 4) nehmen die Beschwerdeführenden eine Individualisierung möglicher Zivilansprüche vor. Sie werfen ihm vor, von seiner Ehefrau, der Beschwerdegegnerin 5, aus dem Vermögen der Erblasserin einen Betrag von Fr. 15'000.-- erhalten zu haben. Da es für diese Zuweisung keinen sachlich nachvollziehbaren oder rechtlichen Grund gebe, habe sich der Beschwerdegegner 4 dadurch bereichert und strafbar gemacht. Auch in diesem Zusammenhang fehlt es jedoch an einer weitergehenden Erörterung der Anspruchsvoraussetzungen - und dies sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht. Weder stellen die Beschwerdeführenden die Umstände dieser angeblichen Geldzuweisung näher dar, noch setzen sie sich mit dem konkreten Rechtsgrund und den Voraussetzungen einer allfälligen Zivilforderung näher auseinander. Ihre Ausführungen bleiben auch hier zu diffus, um daraus die Beschwerdelegitimation herleiten zu können.

### **E. 1.4**

Soweit die Beschwerdeführenden darüber hinaus auf die Ausführungen in ihrer Strafanzeige verweisen, sind sie darauf hinzuweisen, dass die Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss; der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nach der

Rechtsprechung nicht aus ( BGE 143 IV 122 E. 3.3; 138 IV 47 E. 2.8.1; je mit Hinweisen). Der Verweis ist zur Begründung ihrer Legitimation somit ungeeignet.

### **E. 2.1**

Ungeachtet der Legitimation in der Sache selbst kann die Privatkülerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführenden tragen in ihrer Beschwerde zwar mitunter Gehörsrügen vor; mit diesen greifen sie aber die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen an und zielen auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids ab. Damit sind sie auch nach der Star-Praxis nicht zu hören.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unzulässig. Auf sie ist nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis kann die von der Vorinstanz aufgeworfene Frage, ob die Beschwerdeführenden mit Blick auf den Grundsatz des gemeinsamen Handelns der Erbgemeinschaft ( Art. 560 Abs. 1 ZGB ) überhaupt berechtigt waren, alleine das Verfahren zu bestreiten, offengelassen werden.

Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Nach Abs. 5 derselben Bestimmung haften sie für die Verfahrenskosten solidarisch und intern zu gleichen Teilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.